

Stationenlernen: Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Geltungsbereich:

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Personen unter Jahren. Wer noch keine Jahre alt ist, gilt als . ist verboten.

Arbeitszeit	höchstens pro Tag und pro Woche einschließlich Berufsschulzeit. (§ 8 JArbSchG)
Schichtzeit	Die Arbeitszeit inkl. Pausen darf maximal betragen. Die ununterbrochene Freizeit muss mindestens betragen. (§ 12, 13 JArbSchG)
Ruhepausen	bei einer Arbeitszeit von : mind. bei einer Arbeitszeit von : mind. § 11 JArbSchG
Urlaub	- 15-jährige = Werktage - 16-jährige = Werktage - 17-jährige = Werktage § 19 JArbSchG
Beschäftigungsverbote	§ 16, 17 JArbSchG: § 22 JArbSchG: § 23 JArbSchG: § 24 JArbSchG:
Nachtruhe	Jugendliche dürfen nur in der Zeit von bis Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen: Jugendliche über Jahren dürfen bis Uhr im Gaststätten- und Schaustellergewerbe und Uhr in mehrschichtigen Betrieben beschäftigt werden. § 14 JArbSchG
Gesundheitliche Betreuung	§ 32 JArbSchG: § 33 JArbSchG: